

BVGer D-3102/2025 vom 1. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3102_2025_d20250401

FR: TAF D-3102/2025 du 1 avril 2025

IT: TAF D-3102/2025 del 1 aprile 2025

Regeste

Datenschutz | Datenschutz; Verfügung des SEM vom 1. April 2025

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid betreffend ZEMIS-Eintragung handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die im ZEMIS eingetragenen Personendaten des Beschwerdeführers (Dispositivziffer 7). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach einzig die Frage, ob das SEM die bestrittenen Personendaten im ZEMIS zu Recht angepasst hat.

D-3102/2025 Seite 6

E. 3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde vorliegend verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4.1

Am 1. September 2023 ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) in Kraft getreten (AS 2022 491). Die angefochtene Verfügung datiert

vom 1. April 2025, für das vorliegende Beschwerdeverfahren gilt folglich das neue Recht (Art. 70 DSG). Da die für Beschwerdeverfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS wesentlichen Bestimmungen inhaltlich gleichgeblieben sind, kann auch unter der Geltung des revidierten DSG auf die bisherige Rechtsprechung verwiesen werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 4.3

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 4.4

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung

D-3102/2025 Seite 7 sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 4.5

Kann bei einer verlangten, oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für

die Richtig- keit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungs- vermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes we- gen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 5.1

Zur Begründung seiner Verfügung vom 1. April 2025 führte das SEM im Wesentlichen an, die Angaben des Beschwerdeführers sein Alter sowie sein Geburtsdatum betreffend seien lediglich ungenau, teilweise wider- sprüchlich und nicht nachvollziehbar ausgefallen, weshalb Zweifel am gel- tend gemachten Alter beziehungsweise Geburtsdatum bestünden. Auch sei es ihm nicht gelungen, plausibel zu erklären, weshalb in Bulgarien sein Geburtsdatum lautend auf den (...) Mai 2007 registriert worden sei. Ferner halte das rechtsmedizinische Gutachten zur Altersschätzung fest, sein durchschnittliches Alter liege zwischen 17.8 und 18.5 Jahren bei einem Mindestalter von 16.1 Jahren; somit könne das zum Zeitpunkt der Unter- suchung vom Beschwerdeführer angegebene Alter von 15 Jahren und (...)

D-3102/2025 Seite 8 Monaten gemäss der aktuellen wissenschaftlichen Studienlage nicht zu- treffen. In der Folge sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sein Alter glaubhaft zu machen beziehungsweise mittels rechtsgenügender Identitätspapiere zu beweisen, weshalb das SEM sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) Januar 2007 angepasst habe. Dieses Geburtsdatum sei – im Gegensatz zum vom Beschwerdeführer angegebenen – mit den Befunden des rechtsmedizinischen Gutachtens zur Altersschätzung zu vereinbaren. An dieser Einschätzung vermöchten auch die mit der Stellungnahme vom 25. März 2025 geltend gemachten Vorbringen nichts zu ändern, zumal die eingereichten ärztlichen Berichte seine Angaben betreffend sein Geburts- datum nicht als glaubhaft gemacht erscheinen liessen beziehungsweise diese nicht geeignet seien, die erwähnten Unglaubhaftigkeitselemente zu widerlegen. Weiter wirke der Einwand gesucht, wonach seine Konzentrati- onsfähigkeit anlässlich der Befragung und der Rückübersetzung beeinträchtigt gewesen sei. Ferner sei festzuhalten, dass es sich bei Bulgarien um einen Rechtsstaat handle, auf dessen Angaben das SEM vertrauen dürfe. Die Glaubhaftmachung des Alters als integraler Bestandteil der Iden- tität stelle eine Obliegenheit der asylsuchenden Personen dar; auch die Befunde des Gutachtens zur Altersabschätzung implizierten, dass das vom SEM im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers das wahrscheinlichere sei. Praxisgemäss werde daher der 1. Januar des Jah- res, welches aufgrund einer Gesamtwürdigung als das wahrscheinlichste Geburtsjahr erscheine, als Geburtsdatum im ZEMIS eingetragen.

E. 5.2

In seiner Beschwerde entgegnete der Beschwerdeführer, im Asylver- fahren sei im Zweifel von der Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person auszugehen. Vorliegend sei auch nicht ersichtlich, welche seiner Angaben widersprüchlich ausgefallen seien; so habe er stets den (...) Januar 2008 als sein Geburtsdatum angegeben. Auch seien seine weiteren biografi- schen Angaben betreffend Schule, Aufenthalt und Ausreise grundsätzlich kohärent und

widerspruchsfrei. Dies spreche für sein geltend gemachtes Geburtsdatum. Ferner sei mit Blick auf den Registrierungsprozess in Bulgarien zwar nicht in allgemeiner Weise von Fehlangaben der Dublin-Staaten auszugehen; dennoch dürfe dem in Bulgarien registriertes Geburtsdatum kein allzu grosses Gewicht beigemessen werden, zumal das Bundesverwaltungsgericht in einem Referenzurteil besorgniserregende Mängel im bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystem festgestellt habe. Auch sei dem Umstand Rechnung

D-3102/2025 Seite 9 zu tragen, dass seine Angaben in Bulgarien ohne Verdolmetschung von einem Polizisten, der nur gebrochenes Englisch gesprochen habe, registriert worden seien. Mit Blick auf die Erstellung eines Gutachtens zur Altersschätzung sei zudem festzustellen, dass ein solches in Verletzung von Art. 17 Abs. 3bis AsylG durchgeführt worden sei, zumal vorliegend nicht fraglich gewesen sei, ob er minder- oder volljährig sei. In der Folge sei dieses nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen könnten jedoch die Befunde des Gutachtens zur Altersschätzung nicht als Indiz gegen sein geltend gemachtes Geburtsdatum herangezogen werden. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei das Mindestalter, und nicht das durchschnittliche Alter, massgebliches Indiz für die Voll beziehungsweise Minderjährigkeit einer asylsuchenden Person. Vorliegend liege sein geltend gemachtes Geburtsdatum sogar näher beim im Gutachten festgestellten Mindestalter, als das im ZEMIS angepasste Geburtsdatum. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass Afghanistan über kein zentrales Geburtenregister verfüge; in den ausgestellten Tazkara würden daher oft fiktive Geburtsdaten eingetragen. Auch damit liesse sich die – lediglich geringe – Differenz zwischen seinem geltend gemachten Geburtstag und den Befunden des Gutachtens zur Altersschätzung erklären.

E. 6.1

Im Asylverfahren ist das Geburtsdatum – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden (vgl. E. 4.4 und 4.5).

E. 6.2

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum – lautend auf den (...) Januar 2007 – korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum – lautend auf den (...) Januar 2008 – richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das von der Behörde geänderte und im ZEMIS erfasste (vgl. Urteil des BVGer A-3051/2018 vom 12. März 2019 E. 5.5). Gelingt

D-3102/2025 Seite 10 keiner Partei der Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 7.1

Für die Feststellung des Alters einer asylsuchenden Person kommen in erster Linie von dieser Person selbst vorgelegte oder von den Behörden auf andere Weise erlangte und für echt befundene Identitätspapiere (Art. 1a Bst. b und c der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) in Betracht, das heisst Urkunden im Sinne von Art. 12 Bst. a VwVG. Diesen kommt – ihre Echtheit vorausge-

setzt – ein hoher Beweiswert zu. Liegen keine schlüssigen Identitätsdokumente vor, fallen mit Blick auf die Altersfeststellung als Beweismittel sodann Abklärungsergebnisse in Betracht, welche auf «wissenschaftliche Methoden» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 abstellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.1 f. m.w.H.).

E. 7.2

Ferner ist für die Bestimmung des chronologischen Lebensalters einer asylsuchenden Person eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der auch die protokollierten Aussagen zu den persönlichen Lebensumständen zu berücksichtigen sind (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.4.3 f.: «(...) insbesondere [übereinstimmende] Angaben zum Alter, zu Identitätspapieren bzw. zu den Gründen für deren Nichteinreichung, zu den familiären Umständen, zum Schulbesuch, zu Berufsbildung / Berufstätigkeit und zu den Ausreiseumständen sowie nachvollziehbare länderspezifische Angaben zum behaupteten Herkunftsgebiet»).

E. 8.1

Mit Blick auf die Argumentation in der angefochtenen Verfügung, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sein geltend gemachtes Alter zumindest glaubhaft zu machen, stellt das Gericht Folgendes fest: Asylrechtliche Verfahren und datenschutzrechtliche Verfahren betreffend die Mutation eines ZEMIS-Eintrags sind unterschiedliche Verfahren, welche unterschiedliche Beweisobjekte und eine unterschiedliche Beweislastverteilung sowie Beschwerdefristen aufweisen. Gegenstand des Beweises eines datenschutzrechtlichen Verfahrens zur Berichtigung eines ZEMIS-Eintrags stellt das korrekte Geburtsdatum dar; demgegenüber soll im Asylverfahren lediglich Beweis darüber geführt werden, ob die gesuchstellende Person tatsächlich minderjährig ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3), und nicht darüber, welches ihr genaues Geburtsdatum ist. Auch die Beweisregeln betreffend eine strittige Minderjährigkeit in Asylverfahren unterscheiden sich

D-3102/2025 Seite 11 von jenen in Verfahren betreffend Berichtigung eines Geburtsdatums im ZEMIS, die Beweislast ist anders verteilt. Im Asylverfahren trifft die asylsuchende Person die Beweispflicht, die von ihr geltend gemachte Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen (vgl. zur gefestigten Praxis BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3 m.H. auf die Entscheide und Mitteilungen der EMARK 2004 Nr. 31 E. 5, 6.2 und 7.3; 2004 Nr. 30 E. 5-6; 2001 Nr. 23 E. 6c; 2000 Nr. 19 E. 8). Da bei der Berichtigung von Personendaten im ZEMIS verlangt wird, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden, hat nicht nur die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, sondern im Bestreitungsfall auch die Vorinstanz die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.1 f.; BVGE 2018 VI/3 E. 3 m.w.H.). Der Einwand des Beschwerdeführers, die Erstellung eines Gutachtens zur Altersschätzung sei in Verletzung von Art. 17 Abs. 3bis AsylG erfolgt und deshalb nicht zu berücksichtigen, kann nicht gehört werden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 AsylV 1 kann bei (potenziell) minderjährigen Personen im Rahmen der Feststellung des Sachverhaltes mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht. Die Erstellung des Gutachtens ist somit in Übereinstimmung mit den im Asylverfahren einschlägigen Bestimmungen veranlasst worden; auch steht einer Verwertung der Befunde des Gutachtens im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend

die Anpassung von Personendaten im ZEMIS grundsätzlich nichts entgegen, zumal das VwVG und die weiteren einschlägigen Bestimmungen keine eigentlichen Beweisverbote kennen. Davon abzugrenzen ist jedoch die Beweiswürdigung (vgl. E. 8.4).

E. 8.2

Das Gericht stellt weiter fest, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere abgegeben hat, welche das von ihm geltend gemachte Alter beweisen könnten.

E. 8.3

Mit Blick auf Beweistauglichkeit von Gutachten zur Altersschätzung ist Folgendes festzustellen: Für die Bestimmung der Minderbeziehungsweise Volljährigkeit einer asylsuchenden Person sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) geeignet; diese stellen – je nach Ergebnis – unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive

D-3102/2025 Seite 12 Volljährigkeit einer Person dar (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Nach den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AG-FAD) ist für die Altersschätzung das sogenannte Mindestalterprinzip anzuwenden, Berechnungen aus Mittelwerten hingegen sind nicht tauglich, da für die erforderliche Sicherheit mindestens eine dreifache Standardabweichung berücksichtigt werden müsste (vgl. Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM], Forensische Altersdiagnostik, Methodendokument Version 02, Juni 2022, S. 4 ff.). Vorliegend stützte sich das Gutachten zur Altersschätzung des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie des Universitätsspitals B._____ vom 10. November 2023 auf eine körperliche Untersuchung, das Röntgenbild der Hand, eine Computertomographie der Schlüsselbeine und eine Panoramaschichtaufnahme des Kiefers. Die für die Bestimmung der Minderbeziehungsweise Volljährigkeit geeignete Computertomographie der Schlüsselbeine ergab für den Beschwerdeführer ein Mindestalter von 16.1 Jahren; die diesbezüglich ebenfalls geeignete Panoramaschichtaufnahme des Kiefers konnte aufgrund des Fehlens der vier Weisheitszähne nicht zur Altersschätzung verwendet werden (vgl. SEM-eAkte [...] 22/7, Ziff. 3.2.3, S. 4). Anhand dieser Befunde lässt sich keine verlässliche Aussage über die Vollbeziehungsweise Minderjährigkeit des Beschwerdeführers machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2); erst recht kann gestützt auf diese Befunde sein chronologisches Lebensalter nicht bewiesen werden (vgl. Urteile des BVGer E-5606/2021 vom 5. Mai 2022 E. 6.3 und 6.4, D-1874/2022 vom 31. August 2022 E. 5.5 und D-4048/2023 vom 13. Oktober 2023 E. 6.3). In der Folge sind die Befunde des Gutachtens zur Altersschätzung vom

E. 8.4

Weiter stellt das Gericht zwar fest, dass die biografischen Angaben des Beschwerdeführers grundsätzlich kohärent ausgefallen sind (vgl. SEM-eAkte [...] 1/2; [...] 17/10 F1.06, 1.17.04, 2.06; [...] 28/18 F19 ff., 42 f.), für den im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Beweismassstab jedoch für sich nicht genügen, das von ihm geltend gemachte Alter zu beweisen.

E. 8.5

Auch das in Bulgarien auf den (...) Mai 2007 registrierte Geburtsdatum vermag das im ZEMIS auf den (...) Januar 2007 angepasste Geburtsdatum

D-3102/2025 Seite 13 nicht im datenschutzrechtlichen Sinn zu beweisen, zumal die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Umstände der Registrierung und die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem Bulgariens (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom

E. 8.6

Nach dem Gesagten ist weder dem SEM noch dem Beschwerdeführer der Nachweis gelungen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum beziehungsweise das vom Beschwerdeführer beantragte Geburtsdatum korrekt ist.

E. 8.7

Demnach gilt es festzustellen, welches Geburtsdatum als wahrscheinlicher anzusehen ist. Mit Blick auf die Befunde des Gutachtens zur Altersschätzung vom 10. November 2023 ist festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum lautend auf den (...) Januar 2008 und somit das chronologische Lebensalter zum Zeitpunkt der forensischen Altersschätzung von 15 Jahren und (...) Monaten rund sechs Monate näher am geschätzten höchsten Mindestalter von 16.1 Jahren liegt, als das vom SEM im ZEMIS angepasste Geburtsdatum lautend auf den (...) Januar 2007 (entspricht einem chronologischen Lebensalter von 16 Jahren und 10 Monaten). Zusammen mit seinen grundsätzlich kohärenten biografischen Angaben (vgl. E. 8.4) erscheint das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum zumindest nicht unwahrscheinlicher als das vom SEM im ZEMIS eingetragene Datum. Bei dieser Ausgangslage ist am zunächst eingetragenen Datum, das auf den vom Beschwerdeführer gelieferten Daten beruht, und um dessen Neueintragung er nun ersucht, festzuhalten, zumal sich das vom SEM «praxisgemäss» festgelegte Datum lediglich auf eine nicht weiter begründete Amtspraxis stützt und es nicht überzeugend darzulegen vermochte, weshalb das Jahr 2007 das wahrscheinlichere Geburtsjahr des Beschwerdeführers darstellen soll. 9. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 1. April 2025 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS vom (...) Januar 2007 auf den (...) Januar 2008 zu ändern.

D-3102/2025 Seite 14 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 1. April 2025 aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS vom (...) Januar 2007 auf den (...) Januar 2008 zu ändern.

E. 10

November 2023 nicht geeignet – vor dem Hintergrund des hier anzuwendenden Beweismassstabs –, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum oder dasjenige vom SEM im ZEMIS angepasste zu beweisen.

E. 11

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es

wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Partei- kosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3102/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.